

Antrag an die Gemeindeversammlung der evangelisch-lutherischen St. Mariengemeinde zu Berlin-Zehlendorf am 9. September 2007

Die Gemeindeversammlung möge beschließen:

Die evangelisch-lutherische St. Mariengemeinde macht gemäß Artikel 25 (11) der Grundordnung der SELK bei der Kirchenleitung einen Vorbehalt geltend gegen die Annahme des Antrags 420.01 A auf der 11. Kirchensynode der SELK in Radevormwald (vgl. Protokoll der Synode 014, S.15).

In diesem Antragstext heißt es: „Die 11. Kirchensynode gibt neben der bisherigen Fassung des Apostolikums auch die ökumenische Fassung (1971) für den gottesdienstlichen Gebrauch frei.“

Nach Auffassung unserer Gemeinde widerspricht dieser Beschluss Artikel 25 (6) 2. Absatz der Grundordnung der SELK, in dem es heißt: „Der Bekenntnisstand der Kirche kann durch Beschluss der Kirchensynode nicht verändert werden.“

Begründung:

Der Bekenntnisstand der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche ist in Artikel 1 (2) der Grundordnung klar formuliert: Er schließt die Bindung an das Apostolische Glaubensbekenntnis, wie es in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche steht, ein. Diese Bekenntnisbindung ist nicht bloß formaler Natur, sondern realisiert sich nach unserem Verständnis vor allem im gottesdienstlichen Vollzug. Hier fallen die Entscheidungen, was Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung einer Kirche konkret bedeuten.

Die sogenannte „ökumenische“ Fassung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses, die von der Kirchensynode für den gottesdienstlichen Gebrauch in der SELK freigegeben worden ist, ist nicht mehr bloß eine Neuübersetzung des lateinischen Textes. Sicherlich gibt es bei jedem Übersetzungsvorgang eine gewisse Bandbreite in der Wiedergabe des Urtextes. Diese Bandbreite hat jedoch Grenzen, die unter anderem auch philologisch markiert werden können. Die Wiedergabe des lateinischen „de“ mit „durch“ in der „ökumenischen“ Fassung ist schlichtweg philologisch falsch. Ebenso handelt es sich bei der Wiedergabe von „carnis“ durch „der Toten“ nicht um eine Übersetzung, sondern um eine freie Interpretation, die vom Wortlaut des Apostolikumstextes im lutherischen Bekenntnis nicht gedeckt ist. Damit handelt es sich, um nur diese beiden Beispiele zu nennen, bei der Freigabe der „ökumenischen“ Fassung des Apostolikums für den gottesdienstlichen Gebrauch um eine Veränderung des Bekenntnisstandes der SELK.

Dem kann nicht mit dem Hinweis widersprochen werden, dass der bisher in der SELK übliche Wortlaut des Apostolikums nicht deckungsgleich ist mit der deutschen Übersetzung des Apostolikums im Konkordienbuch. Gewiss muss es immer möglich sein, zu prüfen, ob eine Übersetzung des lateinischen Textes des Apostolikums dessen Wortlaut noch exakter wiedergibt, als dies in der Übersetzung des Konkordienbuches oder auch beim bisher üblichen Wortlaut des Apostolikums in unserer Kirche der Fall ist. Selbstverständlich ist der jetzige Wortlaut des Apostolikums unter diesem Aspekt veränderbar. Dass der bisher in unserer Kirche übliche Wortlaut des Apostolikums jedoch eine Veränderung des Bekenntnisstandes unserer Kirche darstellt, kann aus unserer Sicht nicht behauptet werden. Jedenfalls kann man die Freigabe eines Textes, der vom Wortlaut des Urtextes erheblich stärker ab-

weicht, nicht mit dem Hinweis auf Schwächen des bisherigen Textes begründen. Diese müssten, wenn nötig, behoben, aber nicht „verschlimmbessert“ werden.

Der Feststellung, dass die Freigabe der „ökumenischen“ Fassung des Apostolikumstextes eine Veränderung des Bekenntnisstandes unserer Kirche bedeutet, kann auch nicht mit dem Hinweis widersprochen werden, dass sich unsere Kirche doch nicht an den Wortlaut, sondern an den – wie auch immer zu definierenden – „Geist“ des lutherischen Bekenntnisses bindet. Die geschichtlichen Erfahrungen haben gezeigt, dass dieses Argument immer wieder der Preisgabe des lutherischen Bekenntnisses gleichkommt. Sollte die Kirchenleitung der Auffassung sein, dass die Bekenntnisbindung unserer Kirche keine Bindung an den Wortlaut des Bekenntnisses bedeutet, bitten wir sie, darzulegen, wie weit eine Abweichung vom Wortlaut des Bekenntnisses aus ihrer Sicht möglich ist.

Nicht weniger problematisch wäre es, wenn die Abweichung vom Wortlaut des Bekenntnisses mit dem Hinweis darauf begründet würde, der abweichende Text sei als solcher doch nicht falsch, oder, in der Formulierung der Theologischen Kommission (355), enthalte zumindest nicht „explizite Irrlehren“. Mit derselben Begründung ließe sich nach dem nunmehr geänderten Apostolikum auch die geänderte Fassung des 10. Artikels des Augsburger Bekenntnisses (CA Variata) in unserer Kirche einführen, zumal diese auch in der zwischenkirchlichen Ökumene mit der Evangelischen Kirche konsensfähiger wäre. Letztlich könnten wir mit dieser Argumentation auch die Leuenberger Konkordie selber annehmen. Es geht nicht bloß darum, was man vielleicht auch noch alles als nicht falsch anerkennen und bekennen könnte, sondern darum, was – auch in der Abgrenzung von falschen Lehren – in unserem Bekenntnis dort selber steht. Die Abschwächung des Bekenntnisses zum personhaften Handeln des Heiligen Geistes und die Preisgabe der antignostischen Formulierung des Auferstehungsbekenntnisses in der neuen Fassung des Apostolikums bedeuten, gerade auch auf dem Hintergrund heutiger religiöser Vorstellungen und theologischer Lehrmeinungen, eine Abweichung von dem Wortlaut und der Intention des ursprünglichen Textes und damit eine Veränderung des Bekenntnisstandes unserer Kirche.

Ebenso wenig lässt sich dieser Feststellung, dass die Freigabe des „ökumenischen“ Textes des Apostolikums eine Veränderung des Bekenntnisstandes unserer Kirche darstellt, mit dem Hinweis widersprechen, dass ja keine Gemeinde gezwungen sei, diesen neuen Text anzunehmen. Mit dieser Begründung könnte man auch den Heidelberger Katechismus in unserer Kirche freigeben. Mit der Freigabe des „ökumenischen“ Textes des Apostolikums hat die Kirchensynode erklärt, dass dieser ein richtiger Bekenntnistext der Kirche ist. Gegen eben diese Behauptung machen wir unseren Vorbehalt geltend.

Sollte die Kirchenleitung unserem Vorbehalt nicht stattgeben, was wir nicht hoffen, so stellen sich uns drei Fragen:

1. Wie würde die Kirchenleitung den Status einer Gemeinde unserer Kirche beschreiben, die der Auffassung ist und bleibt, dass die Kirche mit einer Synodalentscheidung ihren Bekenntnisstand verändert hat?
2. Ist es Pfarrern unserer Kirche gestattet, den Gebrauch der „ökumenischen“ Fassung des Apostolikums in einem Gottesdienst aus Gewissensgründen zu verweigern, wenn sie in einer anderen Gemeinde einen Vertretungsdienst übernehmen?
3. Gibt es für Vikare und Pfarrvikare unserer Kirche, die von der Kirchenleitung in eine Gemeinde entsandt werden, einen Gewissenschutz, dass sie nicht gezwungen werden können, ihren Dienst in einer Gemeinde zu versehen, in der die „ökumenische“ Fassung des Apostolikums verwendet wird? Oder würde ihnen eine entsprechende Weigerung als Mangel an „Teamfähigkeit“ ausgelegt werden?